

Politisierung der türkisch-griechischen Konflikte auf europäischer Ebene und deren Folgen; am Beispiel "Zypern"

Türk Yunan Sorunlarının Avrupa Düzeyinde Siyasallaşması ve Bunun Sonuçları; "Kıbrıs" Örneğinde

Hacı CAN*

Auszug: Der Zypernkonflikt, dessen Wurzeln auf die 1950'er Jahre zurückgehen, konnte wegen der gegensätzlichen Interessen und Haltungen der türkisch-griechischer Seiten bisher nicht gelöst werden. Dieser ethnisch motivierte Konflikt auf der Insel hat sich inzwischen zu einem schwierigen Problem zwischen der Europäischen Union und der Türkei entwickelt und belastet die politischen Beziehungen zueinander stark. Die Europäische Union, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, wirft nun die Türkei vor, Zypern völkerrechtswidrig zu besetzen. Aufgrund dieser Entwicklungen ist die Beantwortung der Frage nach dem völkerrechtlichen Status des faktisch geteiltes Zyperns von besonderer Bedeutung. Die vorliegende Studie setzt sich daher mit dieser Rechtsfrage auseinander.

Abstract: The Cyprus conflict, whose roots go back to the 1950's, could be not finally solved because of the opposite interests and attitudes of the Turkish-Greek sides. This ethnical motivated conflict on the island developed also to a difficult problem between the European union and Turkey and has affected the political relations to each other strongly. The European union and the European Court of Justice for human rights now accuse Turkey of occupying Cyprus contrary to international law. Due to these developments, the question about the international legal status of the divided Cyprus is of special importance. The present study therefore examines this legal question.

Öz: Kökleri 1950'li yıllara dayanan Kıbrıs sorunu, Türk ve Yunan taraflarının çatışan çıkarları ve bağdaştırılamayan tutumları yüzünden günümüze değin bir türlü çözüme kavuşturulamamıştır. Temelde etnik nedenlere dayanan adadaki bu sorun, zamanla Avrupa Birliği ve Türkiye arasında ağır bir soruna doğru gelişerek taraflar arasındaki siyasi ilişkileri son derece zorlaştırmaya başlamıştır. Avrupa İnsan Hakları Mahkemesi gibi, Avrupa Birliği de artık Türkiye'yi Kıbrıs'ı uluslararası hukuka aykırı bir şekilde işgal ettiğini ileri sürerek

* Öğretim Görevlisi, Dokuz Eylül Üniversitesi, Hukuk Fakültesi.

suçlamaktadırlar. Bu gelişmeler nedeniyle fiili olarak bölünmüş olan Kıbrıs'ın uluslararası hukuki statüsü sorusunun cevaplandırılması büyük önem taşımaktadır. Aşağıdaki çalışma bu soruyu incelemeye matuf olarak kaleme alınmıştır.

Anahtar Kelimeler: Kıbrıs sorunu, Kıbrıs'ın Avrupa Birliği üyeliği, Avrupa Birliği - Türkiye ilişkileri, Avrupa İnsan Hakları Mahkemesi.

Einleitung

Die bilateralen Beziehungen zwischen der Türkei und Griechenland sind bisher durch zahlreiche historisch bedingte Probleme gekennzeichnet. Die meisten Probleme, wie die territorialen Streitfragen in der Ägäis und auf Zypern, sind bisher ungelöst geblieben und drohen weiterhin, zu schweren Spannungen zwischen den beiden Staaten zu führen. Diese bilateralen Probleme haben darüber hinaus aber auch gewisse Auswirkungen in Europa. Sie wurden von Griechenland auf europäische Ebene übertragen und dort sehr politisiert, was erhebliche Bedenken in der Türkei hervorgerufen hat. Die Befürchtungen politischer Kreise in der Türkei sind nicht ganz unberechtigt, weil die Europäischen Union (EU) hinsichtlich der türkisch-griechischen Konflikte bereits ihre volle Solidarität mit Griechenland bekundet hat¹. Aus politischen Gründen macht die EU eine Vollmitgliedschaft der Türkei neben den Kriterien von Kopenhagen auch von der Herstellung gut nachbarschaftlicher Beziehungen zu Griechenland in bezug auf die Ägäis und Zypern abhängig². Demgegenüber steht das geteilte Zypern trotz seiner besonders schwierigen Lage gerade an der Schwelle zur EU³. Der EU-Beitritt Zyperns löst heute eine grosse Diskussion über den rechtlichen Status der Insel aus.

A. Konfliktlage auf der Insel

Die Wurzeln des Zypernkonflikts gehen auf die 50'er Jahre zurück. Als England gezwungen war, Zypern in die Unabhängigkeit zu entlassen, kam es wegen der gegensätzlichen Interessen der türkischen und griechischen Volksgruppen allmählich zu ethnischen Unruhen auf der Insel. Zur Schaffung eines gemeinsamen Zusammenlebens der beiden Volksgruppen wurden 1959 und 1960 vier Verträge unterzeichnet. Auf dieser Grundlage erhielt Zypern am

¹ Vgl. die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Provokation und zur Anfechtung der Hoheitsrechte eines Mitgliedstaats der Union durch die Türkei vom 15.2.1996 (EGABl. 1996 C 65, 1); die Erklärung der Kommission zu den Beziehungen zwischen Griechenland und der Türkei vom 7. Februar 1996, in: Bull. EG 1/2 996.

² Vgl. die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Helsinki 1999, <http://europa.eu.int/council/off/-conclu/index.htm>.

³ Vgl. die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Kopenhagen 2002, <http://europa.eu.int/council/off/-conclu/index.htm>.

16. August 1960 die Unabhängigkeit. Gleichzeitig wurde die Verfassung der Republik verkündet.

Mit der Gründung der gemeinsamen Republik wurden die Probleme jedoch nicht geringer, weil die griechische Führung mit der Verfassung von 1960 nicht ganz einverstanden war (Heinze, 1997). Sie sah die gemeinsame Republik lediglich als einen vorläufigen Status für Zypern an, der eine Etappe auf dem Weg zum Anschluß an Griechenland darstellte. Schon 1963 wurde von ihr zu ihrem Vorteil eine Reihe von Verfassungsänderungen⁴ gefordert, welche von der türkischen Seite abgelehnt wurden (Dingemann, 1996: 838). Die Unruhen wurden durch Pläne über die Angliederung der Insel an Griechenland (Enosis) sowie durch die Teilung (Taksim) weiter verschärft. Kurz danach wurde die gemeinsame Republik auf der Insel von den griechischen Zyprioten unter der Führung von Erzbischof Makarios zerstört (Rumpf, 1997: 546). Infolgedessen zogen sich die türkischen Zyprioten nach und nach aus weiten Teilen der staatlichen Institutionen zurück und richteten in ihren Enklaven eigene provisorische Verwaltungen ein⁵.

Anfangs der 70er Jahre wurde die politische Lage auf der Insel noch konfliktreicher. Die griechische Untergrundorganisation (EOKA) begann erneut, die türkischen Zyprioten zu anzugreifen (Ackermann, 1997: 85). Zuletzt wurde die griechischzypriotische Regierung von den griechischen Putschisten aus dem Amt entfernt. Sie versuchten mit Hilfe der Athener Militärjunta, die Insel endgültig an Griechenland anzugliedern (Dingemann, 1996: 839). Die Gewaltaktionen der griechischen Rechtsextremisten sowie die Anstrengungen der Militärjunta veranlaßten schließlich am 20. Juli 1974 zu einer militärischen Invasion der Türkei auf die Insel.

Nach den militärischen Invasionen der Türkei von 1974 wurde von den Vereinten Nationen (VN) ein faktischer Waffenstillstand geschaffen. Die Insel wurde durch eine 180 km lange Pufferzone geteilt. Somit wurde eine faktische Teilung der Insel herbeigeführt. Schließlich wurde im Jahre 1983 auf Nordzypern eine türkische Republik ausgerufen.

B. Unvereinbare Positionen der Konfliktparteien

Wegen der gegensätzlichen Haltungen der Konfliktparteien verliefen alle bisherigen internationalen Vermittlungsbemühungen um die Lösung des

⁴ Rumpf bezeichnet die Forderungen der griechischen Zyprioten als "Hellenisierung der Verfassung." Dazu Rumpf, 1997: 541.

⁵ So Die Welt, Artikel: "Geteilte Insel", 12. März 2003.

Konflikts ergebnislos⁶. In diesem Konflikt hat die griechische Seite der türkischen Seite immer wieder eine Reihe von mit der militärischen Invasion von 1974 verbundenen Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen (Griechische Botschaft, 1998): Über 170000 griechische Zyprioten seien gezwungen worden, ihre Häuser im besetzten Gebiet zu verlassen und seien deshalb zu Flüchtlingen geworden. 1619 griechische Zyprioten seien bislang vermißt. Außerdem sei Kulturerbe in Nordzypern absichtlich zerstört worden. Des weiteren beklagt sich die griechische Seite über die andauernden Bemühungen der Türkei zur Teilung der Insel durch die Aufrechterhaltung ihrer Besatzungstruppen mit einer Stärke von 35000 Soldaten sowie durch die Kolonisierung des besetzten Gebiets mit 70000 Siedlern aus Anatolien.

Dagegen wendet die türkische Seite⁷ ein, daß die Basis eines Zusammenlebens der Volksgruppen schon viel früher, durch die Schuld der Inselgriechen, zerstört worden sei (Brey, 1999: 6). Hinsichtlich einer Lösung des Zypernkonflikts vertritt sie den Standpunkt, daß es auf der Insel zwei gleichberechtigte und souveräne Volksgruppen gibt und daher nur eine sehr lose Föderation mit weitgehender Autonomie der Bundesstaaten, die auf eine Konföderation hinausläuft, in Betracht kommt (Brey, 1999: 8).

C. Europäische Dimensionen des Konflikts und deren Streitpunkte

Im Zypernkonflikt verfolgte die damaligen EG-Mitgliedstaaten im Rahmen der Vermittlungsbemühungen der UN lange Zeit eine neutrale Politik. Diese Politik erfuhr jedoch nach dem EG-Beitritt Griechenlands von 1981 einen Wandel. Die EU mischte nach und nach mehr in die bilateralen Probleme zwischen der Türkei und Griechenland ein (Gürbey, 1997: 311). Am 16. April 2003 wurde mit der griechischen Regierung Zyperns ein Beitrittsvertrag unterzeichnet. Im Falle einer EU-Mitgliedschaft Zyperns wird dieses Problem höchstwahrscheinlich endgültig europäisiert sein.

Die EU mißt den Gründungsverträgen Zyperns keine Bedeutung bei und geht grundsätzlich davon aus, daß Nordzypern von der Türkei seit 1974 rechtswidrig besetzt ist⁸. Die EU fordert die Türkei auf, ihre Truppen zurückzuziehen und den Konflikt auf der Insel friedlich beizulegen. Ein Beitritt der Türkei zur EU ist sogar damit verbunden⁹. Nach türkischer Auffassung hat die EU kein

⁶ Zuletzt unterbreiteten die UN im November 2002 einen ausführlichen Plan zur Überwindung der Teilung der Insel, der die Bildung einer Föderation aus zwei Bundesstaaten nach Schweizer Modell vorsieht. Der Plan wird jedoch in seinen Details weder von der türkischen noch von der griechischen Seite akzeptiert.

⁷ Vgl. die Presseerklärung des türkischen Außenministeriums vom 15.10.2000; die Presseerklärung des türkischen Nationalrats vom 29.5.2001, <http://www.mfa.gov.tr/Turkce/grupa/aj/25.htm>.

⁸ Vgl. u.a. Europäisches Parlament, Themenpapier Nr. 7, Stand 2000, S. 9, <http://www.europarl.de>.

⁹ Vgl. die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Helsinki 1999, <http://europa.eu.int/council/off/-conclu/-index.htm>.

Verständnis dafür, warum ihre Truppen in Nordzypren stationiert seien (Bozkurt, 1996: 78). Solange die Rechte der türkischen Zyprioten durch internationale Verträge nicht gewährleistet werden, kommt ein Abzug militärischer Einheiten aus Zypern nicht in Frage, weil sich die Türkei nach wie vor verpflichtet fühlt, die dort lebenden Türken nicht ihrem Schicksal, wie vor der Invasion von 1974, zu überlassen (Bozkurt, 1996: 78).

Ebenfalls macht der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Türkei für die mit der militärischen Invasion von 1974 verbundenen Menschenrechtsverletzungen verantwortlich (näher Husheer, 1998: 389). Der EGMR hat im Fall "Loizidou"¹⁰ die Türkei nach Art. 50 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 1,1 Mio. DM verurteilt (näher Rumpf, 1997: 555). Nach Auffassung des Gerichtshofs handelt es sich auf der Insel Zypern um eine territoriale Beschränkung durch die Türkei, wodurch das Recht auf Eigentum nach Art. 1 Zusatzprotokoll zur EMRK verletzt worden sei, da die griechischen Zyprioten seit der militärischen Invasion der Türkei von 1974 dauerhaft daran gehindert seien, zu ihren Grundstücken in Nordzypren zu gelangen.

Die Entscheidung des EGMR ist jedoch nicht unumstritten (zur Urteilskritik siehe Rumpf, 1997: 562 ff.). Denn der EGMR hat dabei zum einen keine Kompetenz, d.h. er ist nicht zuständig dafür, zu prüfen, ob die militärische Invasion der Türkei von 1974 auf Zypern gegen die völkerrechtlichen Verträge sowie die Grundsätze des allgemeinen Regelungen des Völkerrechts verstößt oder nicht (so auch Stephen, 2000). Zum anderen mißt der EGMR der besonderen Lage der faktisch (de facto) geteilten Insel keine Bedeutung bei. Der EGMR berücksichtigte dabei nicht, daß die Beschränkungen des Eigentums- und Bewegungsrechts als Folge des Konflikts zwischen den beiden Volksgruppen entstanden sind. Aus dem Urteil des EGMR geht vielmehr deutlich hervor, daß die militärische Invasion der Türkei völkerrechtswidrig war. Im europäischen Schrifttum wird zum Teil ebenfalls die Ansicht vertreten, daß die militärischen Invasionen der Türkei von 1974 als Gewaltanwendung im Sinne von Art. 2 Nr. 4 VN-Charta¹¹ völkerrechtswidrig gewesen sei (Begründung u.a. von Laffert, 1995: 49).

Es ist nicht umstritten, daß sich die Türkei mit ihrer Invasion von 1974 an den bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen den griechischen und türkischen

¹⁰ EGMR, Urteil-Loizidou/Türkei (Verfahrenseinreden) vom 25. März 1995, Series A 310 und Urteil-Loizidou/Türkei (Hauptsache) vom 18.12.1996, Reports of Judgements and Decisions (EGMRE) 1996, 2216 ff.

¹¹ Nach diesem Gewaltverbot ist in den internationalen Beziehungen jede Androhung oder Anwendung von Gewalt verboten, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtet ist oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist. Das Gewaltverbot bezieht sich nur auf internationale Beziehungen. Konsequenterweise verstoßen auch militärische Invasionen dritter Staaten zur Unterstützung von Aufständischen gegen das Gewaltverbot.

Volksgruppen beteiligt hat. Die Invasion der Türkei stellt zwar eine Hilfeleistung für die türkischen Zyprioten im bewaffneten Konflikt mit den griechischen Zyprioten dar. Es handelt sich dabei aber nicht um den Fall eines Aufstandes der türkischen Zyprioten, sondern um die Anstrengungen der griechischzypriotischer Putschisten für einen Anschluß Zyperns an Griechenland, welche selbst von Griechenland trotz seiner internationalen Verpflichtungen unterstützt wurden (Heinze, 1997). Eine weitere Begründung ergibt sich aus der ständigen Praxis der VN, daß Art. 51 VN-Charta Interventionen "auf Wunsch" oder "mit Einwilligung" des betroffenen Staates nicht untersagt (Heinze, 1997). Dies schließt sicherlich auch "völkervertraglich vereinbarte Interventionrechte" (Heinze, 1997) ein. Aus diesen Gesichtspunkten kann man deshalb ohne weiteres nicht schließen, daß die türkischen Militärationen auf Zypern gegen das Gewaltverbot verstoßen.

Der bis heute andauernde Konflikt auf der Insel entstand nicht als eine chronologische Folge der militärischen Invasionen der Türkei von 1974, sondern veranlaßte vielmehr selbst zu diesen militärischen Invasionen. D.h. die militärischen Invasionen entstanden als Folge der bewaffneten Angriffe der griechischen Zyprioten und zielten in erster Linie darauf ab, für die Sicherheit der türkischen Zyprioten zu sorgen, und einen Anschluß der Insel an Griechenland zu verhindern. Hätte die Türkei keine militärische Invasion auf Zypern unternommen, so wären die Mitbestimmungsrechte der türkischen Zyprioten aus der Verfassung von 1960 sowie aus den bestehenden Verträgen, vor allem im Fall eines Anschlusses der Insel an Griechenland, endgültig außer Kraft gesetzt worden. In diesem Sinne sind die militärischen Invasionen von 1974 als gewaltsame Durchsetzung der Rechte der türkischen Zyprioten durch die Türkei zu betrachten. Bei diesen Invasionen ist daher von einer "gerechtfertigten Gewalt" im Rahmen des in Art. 51 VN-Charta¹² verankerten "kollektiven Selbstverteidigungsrechts" zu sprechen¹³.

Dieser Konflikt hat ferner einen völkerrechtlichen Charakter. Denn am 16. August 1960 wurde ein Garantievertrag von den Garantemächten geschlossen. Darin wurde ein Anschluß der Insel an einen Staat oder eine Einheit untersagt. Die Türkei war (und ist heute noch) aufgrund dieses Vertrages zur Gewährleistung der Rechte der türkischen Zyprioten verpflichtet (Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 des Garantievertrages von 1960).

¹² In Art. 51 VN-Charta ist das naturgebene Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung aller UN-Mitglieder anerkannt. Die Ausübung des Selbstverteidigungsrechts ist jedoch an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Der Umfang der Maßnahmen muß in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des sie rechtfertigenden Angriffs stehen. Im Fall einer Überschreitung dieses Rahmens wird die Selbstverteidigung selbst verbotene Gewalt. Vgl. Kimminich/Hobe, 2000: 282.

¹³ Fallkonstellationen siehe Bruha, 1991: 239 ff.; Bothe, 2001: 609 ff.

Im Hinblick auf die auf Nordzypern stationierte türkische Armee wird zum Teil die folgende These vertreten (Wentruris, 1999: 155): Die türkischen Streitkräfte hätten den von der Türkei angegebenen Zweck bzw. die selbst definierte Aufgabe erfüllt, indem sie die demokratisch-parlamentarische Ordnung in der Republik Zypern wieder herstellten. Die Türkei verstoße nunmehr selbst gegen das Teilungsverbot im Garantievertrag von 1960. Daher sollten die türkischen Streitkräfte von Zypern abgezogen werden. Aus dieser Feststellung geht nicht nur hervor, daß die militärischen Invasionen der Türkei den Anschluß Zyperns an Griechenland verhindert haben, sondern diese liefert auch implizit die Legitimation der Invasionen. Die demokratisch-parlamentarische Ordnung auf der gesamten Insel wurde jedoch noch nicht wiederhergestellt. Wie oben erwähnt, waren alle bisherigen Bemühungen um die Wiederherstellung einer gemeinsamen Republik ergebnislos. Dabei ist insofern nur darauf hinzuweisen, daß beide Seiten gerade eine getrennte politische Ordnung haben.

D. Völkerrechtliche Zulässigkeit einer Aufnahme des geteiltes Zyperns in die Europäische Union

Die Aufnahme Zyperns in die EU wird von europäischer Seite wie folgt begründet: Zypern sei durch die militärische Invasion der Türkei von 1974 geteilt worden. Nordzypern sei seither von den türkischen Truppen besetzt. Angesichts dieser Lage sei die griechische Führung trotz der verfassungsrechtlichen Bedenken die alleinige legitime Regierung der Insel und befugt deshalb, über alle Angelegenheiten der Insel zu entscheiden¹⁴. Aus diesen Gründen sei das Beitrittsgesuch der griechischen Führung von 1990 völlig legitim und zulässig.

Entgegen einer solchen Begründung ist die völkerrechtliche Zulässigkeit eines Beitritts Zyperns zur EU äußerst zweifelhaft. Art. 1 Abs. 2 des Garantievertrages verbietet es zwar Zypern nicht, Mitglied einer regionalen Organisation zu werden. Dabei wird jedoch von türkischer Seite immer wieder bestritten, daß Art. 50 der Verfassung von 1960 den beiden Volksgruppen ein Vetorecht in allen außenpolitischen Entscheidungen und insbesondere in solchen Entscheidungen eingeräumt hat, welche die Beteiligung an einer internationalen Organisation oder einem Bündnispakt betreffen, denen sowohl Griechenland als auch die Türkei nicht angehören. Die Notwendigkeit eines gegenseitigen Konsensus zwischen den beiden Volksgruppen wirft daher die Frage auf, ob ein EU-Beitritt des heutigen Zyperns als solches überhaupt zulässig ist. Seit 1963 besteht auf der Insel keine gemeinsame politische Führung, welche die beiden Volksgruppen vertritt. Der Beitrittsantrag Zyperns wurde allein von griechischer Seite gestellt, ohne die Mitbestimmungsrechte der türkischen Volksgruppe als Gründungspartner zu beachten.

¹⁴ Vgl. in diesem Sinne EuGH, Urteil vom 5. Juli 1994, Rs. C-432/92.

Diese Lage sehen manche Kreise lediglich als eine verfassungsrechtliche Schwierigkeit an (Crawford/Hafner/Pellet, 1997). Es gebe keine Person, die derzeit die Rolle des Vizepräsidenten innehat, und die Bestimmungen, welche die Befugnisse des Vizepräsidenten betreffen, seien in der Schwebe. Daher könne das Vetorecht des Vizepräsidenten, das Art. 50 der Verfassung vorsehe, nicht ausgeübt werden. Jedenfalls könne unter den gegenwärtigen Umständen der Beitritt Zyperns keine „*offenkundige*“ Verletzung des innerstaatlichen Rechts im Sinne des Art. 46 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) bewirken.

Die Klärung der Frage nach dem Status des Nordteils der Insel ist daher von eminenter Bedeutung. Es ist äußerst umstritten, welcher Status dem geteilten Zypern, insbesondere Nordzypern zukommt. Im deutschen Schrifttum wird überwiegend die eigene Staatsqualität der „Türkischen Republik Nordzypern“ trotz ihrer innerstaatsrechtlich demokratisch legitimierten Regierung abgelehnt, insbesondere aufgrund des Kriteriums der „*Staatsgewalt*“ (von Laffert, 1995: 104). Vielmehr stelle sie eher ein politisches „*Gebilde*“ dar, welches in Folge der militärischen Invasionen von 1974 im Norden der Insel entstanden ist (Rumpf, 1997: 546).

Die griechische Regierung Zyperns wird von der Völkergemeinschaft weitgehend anerkannt, während die „Türkische Republik Nordzypern“¹⁵ als die Regierung eines Staates auf internationaler Ebene nicht anerkannt ist (Crawford/Hafner/Pellet, 1997). Außerdem finden die Anstrengungen der türkischen Seite, eine von dem griechischen Südzypern unabhängige neue türkische Republik auf Nordzypern zu gründen, nach wie vor ebenfalls keine nennenswerte politische Unterstützung der Völkergemeinschaft. Zwar hat der VN-Sicherheitsrat wiederholt alle Staaten aufgefordert, die türkische Republik Nordzypern nicht anzuerkennen¹⁶. Dabei ist aber umstritten, ob für die Völkerrechtssubjektivität des neuen Gebildes in Nordzypern auch eine Anerkennung erforderlich ist. Nach Auffassung Herdegens geniesse aus einem Bürgerkrieg oder Abspaltung von einem anderen Staatsverband hervorgegangene Herrschaftsformen mit stabilisierter effektiver Gebietshoheit (*de facto*-Regime) schon im Vorfeld der Staatswerdung einen den Staaten ähnlichen Rechtsstatus (Herdegen, 2000: 75 und 99).

Das Fehlen eines internationalen Status der „Türkischen Republik Nordzypern“ bedeutet im rechtlichen Sinne jedenfalls nicht, daß die griechische Regierung

¹⁵ Die Republik wird nur von der Türkei anerkannt und hat aber auf der Konferenz Islamischer Staaten einen Beobachterstatus inne. Dazu näher Rumpf, 1997: 457.

¹⁶ Die Resolutionen des UN-Sicherheitsrates Nr. 541 vom 18.11.1983 und Nr. 550 von 1984 interpretiert Heinze wie folgt: „die Unabhängigkeitserklärung der türkischen Republik Zyperns sei mit den Zypern-Verträgen unvereinbar.“ Heinze, 1997.

Zyperns die einzige legitime Regierung des gesamten Zyperns ist. In diesem Zusammenhang ergibt sich nämlich die staatsrechtliche Frage, inwiefern die griechische Regierung von Zypern aus der Sicht türkischer Zyprioten als legitim angesehen werden kann. Gegenüber den türkischen Zyprioten erscheint die Akzeptanz und Legimitaion der griechischen Regierung äußerst fraglich. An dieser Stelle stellt Rumpf zutreffend fest, daß die ausschließlich von den griechischen Zyprioten gestellte Regierung trotz ihrer internationalen Anerkennung keine innerstaatliche Legimitation hat (Rumpf: 1997: 546).

Die Behauptung einer verfassungsrechtlichen Schwierigkeit (Crawford/Hafner/Pellet, 1997) ist eine fehlerhafte Auslegung. Bei diesem Konflikt ging es nicht um politische Ereignisse, sondern vielmehr um einen bewaffneten Konflikt, wodurch Tausende Menschen ums Leben kamen. Dieser Bürgerkrieg endete mit der militärischen Invasionen der Türkei von 1974. Daher ist auch davon auszugehen, daß die Republik Zypern auf der Grundlage der Verfassung von 1960 nicht mehr existiert, auch wenn die Verfassung von Zypern niemals formell außer Kraft gesetzt worden ist (Rumpf, 1997: 541). Die Verfassungsordnung der gemeinsamen Republik zwischen den beiden Volksgruppen wurde schon durchbrochen, weil die beiden Seiten sich sowieso nicht mehr daran gebunden fühlten. Dies ergibt sich einerseits daraus, daß die griechische Seite mehrmals versuchte, die Insel unter dem Verstoß gegen die Verfassung von 1960 an Griechenland anzugliedern, andererseits daraus, daß die türkische Seite nun eine im Jahre 1983 gegründete neue Republik und eine neue Verfassung hat. Da die 1960 gegründeten Republik Zypern seit 1963 nicht mehr existiert, ist die griechische Regierung Zyperns als die Regierung der gesamten Insel nicht befugt, auch über die Angelegenheiten der türkischen Zyprioten zu entscheiden. In diesem Sinne ist das EU-Beitritts-gesuch der griechischen Regierung im Namen der gesamten Insel unzulässig (Rumpf, 1997: 541). So bleibt festzuhalten, daß die türkischen Zyprioten im Falle eines EU-Beitritts des Zyperns unter diesen Umständen keine andere Möglichkeit haben, ihr Selbstbestimmungsrecht auszuüben.

Schluß

Der völkerrechtliche Status des geteiltes Zyperns ist bislang kontrovers diskutiert worden und wegen gegensätzlicher Haltungen jedoch nicht eindeutig geklärt worden. Die politische Lage auf der Insel hat sich infolge der EU-Mitgliedschaft Griechenlands nach und nach zum Nachteil der türkischen Interessen entwickelt. Dieser Konflikt wird nun in Europa mehr politisch und weniger völkerrechtlich betrachtet und bewertet. Da die EU heute fast ausschließlich die türkische Seite drängt, im Konflikt nicht weiter auf ihrer Position zu bestehen, haben die politischen Kreisen in der Türkei Zweifel daran, ob die EU im Konflikt wirklich unparteiisch handelt. Der Aufforderung der EU

liegt offenbar die Behauptung zugrunde, daß Nordzypern von der Türkei rechtswidrig besetzt ist. Diese These kann jedoch durchaus bestritten werden, weil sich die Militärpräsenz der Türkei im Norden der Insel hinsichtlich der türkischen Zyprioten nicht als Besatzungstruppen einordnen läßt. Ein weiteres Argument ergibt sich allerdings aus dem Garantievertrag von 1960.

Die politischen Kreisen in der EU erhoffen sich durch eine EU-Mitgliedschaft Zyperns, daß diese einen Beitrag zur politischen Lösung des Konflikts und damit zur Wiedervereinigung Zyperns leisten wird. Diese Hoffnung ist teilweise richtig, weil eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der türkischen Zyprioten dabei einen Katalysatorfaktor ausüben kann. Unklar ist jedoch, wie der Konflikt konkret gelöst werden soll, bzw. ob beide Seiten mit Bedingungen und Modalitäten einer möglichen Lösung ganz zufrieden sein können.

Aus türkischer Sicht bedeutet die EU-Mitgliedschaft Zyperns unter den heutigen Umständen lediglich eine weitere Verschärfung des Konflikts. Zu bedenken ist dabei außerdem, daß die EU-Mitgliedschaft Zyperns den türkisch-europäischen Beziehungen für eine Fülle von Problemen sorgen könnte. Denn die Türkei wird dann offenbar von der EU selbst vorgeworfen werden, einen Teil ihres Territoriums zu besetzen.

Solche dramatische Ausdrücke, wie "letzte Mauer Europas", "einzige geteilte Hauptstadt Europas", welche von griechischer Seite bereits häufig in Europa propagiert wurden, können dem Konflikt lediglich eine irreführende Dimension geben und darüber hinaus keineswegs seine Lösung erleichtern. Eine Grundlage für die Wiedervereinigung Zyperns kann vielmehr erst dann geschaffen werden, wenn eine Lösung des Konflikts für beide Seiten nicht als "Niederlage" verstanden werden könnte. Dazu sollte vorrangig die Bereitschaft der beiden Volksgruppen gefördert werden, in einem Staat zusammenzuleben. Dafür ist es vor allem notwendig, daß zunächst das gegenseitige Vertrauen vollständig wiederhergestellt wird. Die ersten Schritten wurden von beiden Seiten unternommen. Die Regierung der "Türkischen Republik Nordzypern" beschloß bereits am 21. April 2003, die Grenze zum griechischen Teil zu öffnen, während die griechische Regierung Südzyperns ein Paket vertrauensbildender Maßnahmen angekündigt hat, mit dem u.a die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Inselteilen verbessert werden soll.

Literaturverzeichnis

Ackermann, Michael, Türkisch-Zypern - Geschichte und Gegenwart, Bad Kissingen 1997.

Bozkurt, Mahmut, Die Beziehung der Türkei zur Europäischen Union, Peter Lang, Berlin u.a. 1995.

Brey, Hansjörg, "Zypern: Der heikelste Konflikt im Mittelraum", Zeitgeschichtliche Hintergründe aktueller Konflikte VII – Vortragsreihe an der ETH Zürich, Sommersemester 1999.

Bothe, Michael, "Friedensicherung und Kriegsrecht", in: Wolfgang Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 2. Neubearb. und erw. Aufl., Berlin u.a., 2001, S. 609 ff.

Bruha, Thomas, "Gewaltverbot", in: Jüdiger Wolfrum (Hrsg.), Handbuch Vereinte Nationen, 2. Aufl., Beck, München, 1991, S. 239 ff.

Crawford, James/Hafner, Gerhard/Pellet, Alain, Republik Zypern: Qualifikation für eine EU-Mitgliedschaft, Gutachten, 1997, http://www.pio.gov.cy/docs/euro/european_union/other/opinion_german.htm.

Griechische Botschaft Bonn, Griechenland in der Welt - Eine Gesamtdarstellung der außenpolitischen Beziehungen als Mitgliedschaft der EU, 1998, <http://www.griechische-botschaft.de>

Gürbey, Gülistan, "Zypern: Hoffnung auf eine baldige Konfliktlösung?", in: Südosteuropa Mitteilungen Nr. 2/1997, 301 ff.

Heinze, Christian, Zur Frage der Vereinbarkeit der Aufnahme von Zypern in die Europäische Union mit dem Völkerrecht, dem Recht der EU und den Zypern-Verträgen von 1959/60, Kurzgutachten, 1997, <http://www.crh.camelot.de/8gthtn97.html>.

Dingemann, Rüdiger, Krisenherde der Welt: Konflikte und Kriege seit 1945, Daten, Fakten, Hintergründe, Westermann-Lexikon, Braunschweig: Westermann, 1996.

Herdegen, Matthias, Völkerrecht, C.H. Beck, München 2000.

Husheer, André, “Die völkerrechtliche Verantwortung der Türkei für Menschenrechtsverletzungen in Nordzypern: Nach den Entscheidungen der Europäischen Kommission und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall Loizidou ./.. Türkei“, in: Zeitschrift für europarechtliche Studien (ZEuS), Saarbrücken, 3/1998, S. 389 ff.

Kimminich Otto/Hobe, Stephan, Einführung in das Völkerrecht, 7. völlig überarb. und erw. Aufl., UTB für Wissenschaft, Tübingen 2000.

Laffert, Gerd von, Die völkerrechtliche Lage des geteilten Zyperns und Fragen staatlicher Reorganisation, Schriften zum Staats- und Völkerrecht, Peter Lang, u.a. Frankfurt am Main, 1995.

Rumpf, Christian, “Zur Staats- und völkerrechtlichen Lage Zyperns“, in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift (EuGRZ), Kehl Rh., 21-22/1997, S. 533 ff.

Schmieder, Barbara, Die Entwicklung der Friedenssicherungskonzeption der Vereinten Nationen: Erfahrungen an dem Beispiel Zypern, Freund Verlag, München 1994.

Stephen, Michael, Avrupa İnsan Hakları Mahkemesi - Adaletin Acıklı Bir Görünümü, Türkisch Foreign Policy Institute, 2000,
[wysi://www.foreignp...org.tr/tr/makale/mstephen_01.html](http://www.foreignpolicy.org.tr/tr/makale/mstephen_01.html).

Türkische Botschaft Berlin, Das Zypern-Problem, Online Informationen, 2001,
<http://www.tcberlinbe.de/de/aussenpolitik/zypern.htm>.

Wentruris, Nikolaus, “Griechenlands Sicherheit nach dem Ende des Kalten Krieges“, in: Bernd Rill et al (Hrsg.), Griechenland: Politik und Perspektiven, Akademie für Politik und Zeitgeschehen, München 1999, 155 ff.